

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 1

Grundregeln

Die Stadtliga Brandenburg/Havel, seine Freizeitvereine, sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung der Grundsätze und für Ordnung und Recht im Freizeit-Fußballsport

Sportliches Vergehen, d.h. alle Formen unsportliches Verhaltens aller in Absatz 1 genannten Angehörigen der Stadtliga Brandenburg, werden mit Strafen geahndet.

§ 2

Rechtsprechung

Für alle Vorkommnisse in den Stadtliga-Spielen und für alle Verstöße gegen die Spielordnung, Anfechtungen von Spielwertungen und Spielberechtigungen und für finanzielle Streitigkeiten sind die Rechtsorgane zuständig.

§ 3

Vorläufige Sperre bei Feldverweis

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, jedoch mindestens für ein Spiel. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung sind Feldverweise in Pokalspielen. Diese werden durch die dort ansässige Turnierleitung geregelt.

§ 4

Zuständigkeit

Sperren, die gegen Spieler verhängt werden, betreffen nur den Spielverkehr innerhalb der Stadtliga. Monetäre Strafen unterliegen dem Rechtsorgan.

§ 5

Alkohol, Drogen und andere Rauschmittel

Allen in §1 genannten Angehörigen ist es untersagt unter Einfluss von Rauschmitteln und Alkohol an Spielen der Stadtliga Brandenburg teilzunehmen.

Die Beobachtung zur Einhaltung dieser Regelung unterliegt dem Schiedsrichter, vor Spielbeginn und während des Spiels.

§ 6

Spielmanipulation

Wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels der Stadtliga und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig. Eine Spielmanipulation wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 geahndet.

§ 7

Strafen gegen Teams in Einzelfällen

1.

- a) für schuldhaftes verspätetes Antreten oder schuldhaftes Nichtantreten zu einem Spiel Geldstrafe bis 20 €
- b) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs Geldstrafe bis zu 20 € oder Punktabzug
- c) für Spielenlassen eines Spielers ohne Vorlage eines ordnungsgemäß erstellten Spielerpasses Geldstrafe bis 5 €
- d) für Spielenlassen eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers Geldstrafe bis zu 20 €
- e) Spielen unter Einfluss von Rauschmitteln und/oder Alkohol Geldstrafe bis zu 20€
- f) Bei Nichtzahlung der Strafe erfolgt ein Punktabzug von mindestens drei Punkten bis zu neun Punkten; im Wiederholungsfall bis zum Ausschluss aus der Stadtliga

2. In dem Fall e) ist der Versuch strafbar

§ 8

Strafen gegen Spieler in Einzelfällen

1.

- a) für unsportliches Verhalten Sperre bis zu drei Monaten; falls kein Feldverweis zugrunde lag, kann anstatt einer Sperrstrafe oder Geldstrafe auf Verwarnung oder Verweis erkannt werden
- b) für rohes Spiel gegen den Gegner Sperre von zwei Wochen bis zu drei Monaten, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet
- c) für Tötlichkeiten gegen Gegner oder Zuschauer Sperre von 3 Wochen bis zu 3 Monaten; wenn gegen den Spieler eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder in einem leichteren Fall der Tötlichkeit Sperre von mindestens zwei Wochen
- d) für Tätigkeiten gegen den Schiedsrichter während des Spiels Sperre von drei Monaten bis zu einem Jahr, in leichteren Fällen Sperre von mindestens 4 Wochen
- e) für Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters während des Spiels Sperre von einer Woche bis zu zwei Monaten
- f) für Nichtbefolgung der Anordnung des Schiedsrichters Sperre von zwei Wochen bis zu drei Monaten
- g) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs Sperre von zwei Wochen bis zwei Monaten
- h) für Spielen ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung Sperre von zwei Wochen, in leichteren Fällen Sperre von mindestens einer Woche
- i) für aktive oder passive Bestechung Sperre von zwei Monaten bis zu einem Jahr

2. In den Fällen c), d), g), h) und i) ist der Versuch strafbar. Die Strafe kann gemildert werden.
3. In allen Fällen kann neben Sperrstrafen auch Geldstrafen erkannt werden.
4. Anstelle der in a) – i) und Nr. 2 genannten Strafen kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von Stadtliga-Spielen erkannt werden. In letzterem Fall kann daneben für eine festzulegende Zeitdauer auch eine Sperre für andere Spiele ausgesprochen werden.
5. In schweren Fällen kann auch eine Sperre auf Dauer ausgesprochen werden
6. Eine Ahndung ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.

§ 9

Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

1. Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens drei Wochen gesperrt. Zusätzlich wird eine Geldstrafe von 20 bis 30€ verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 20€.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft vor, während und nach dem Spiel auf dem Sportplatzgelände sich rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, werden gegen das entsprechende Team eine Geldstrafe von 20€ verhängt. Können Zuschauer keiner Mannschaft zugeordnet werden, ist in jedem Fall das Team, welches das Spiel organisiert hat, entsprechend zu bestrafen.
4. Verhalten sich Spieler, Offizielle oder Zuschauer in irgendeiner Form rassistisch oder menschenverachtend gemäß Nr. 2 und/oder 3 dieser Bestimmung, werden der betreffenden Mannschaft, soweit zuordenbar, im ersten Wiederholungsfall drei Punkte und beim zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen. Bei weiteren Vergehen erfolgt der Ausschluss aus der Stadtliga.
5. In Spielen ohne Punktevergabe wird die entsprechende Mannschaft, sofern zuordenbar, von dem Wettbewerb ausgeschlossen.
6. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 9a

Verantwortung der Mannschaften

1. Mannschaften sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen, die im Auftrag der Mannschaft eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.
2. Die gastgebende Mannschaft und die Gastmannschaft haften auf dem Sportgelände vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

§ 10

Verjährung

1. Verstöße nach §§ 7, 8 und 9 verjähren in drei Monaten. Verstöße nach § 7 Nr. 1 verjähren nach vier Jahren.
2. Entzieht sich ein Betroffener durch Vereinsaustritt einem Strafverfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Die Verjährungsfrist ist in der Zwischenzeit ausgesetzt.
3. Auf Punktverlust oder Spielwiederholung im Zusammenhang mit Stadtliga-Spielen der abgelaufenen Spielzeit kann nach der Saison nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten erkannt werden.
4. Die Entscheidungsgewalt für Spielwiederholungen oder Ähnliches in Pokal-Spielen obliegt dem dort ansässige Turnierleiter.

§ 11

Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb/rot) – Einspruch

1. Wird ein Spieler in einem Stadtliga-Spiel oder einem Pokalspiel infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt.

Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des nachfolgenden Spieljahres nicht mehr zulässig.

2. Gegen eine nach Nr. 1 verwirkte Sperre ist ein Einspruch nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird.

Einspruchsberechtigt ist der betroffene Spieler.

Der Einspruch des Spielers muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem Spieltag folgenden Tag beim Schiedsrichterverantwortlichen vorliegen. Ist dieser Tag ein Samstag oder Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10.00Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab.

§ 12

Einspruch gegen eine Verwarnung

Gegen eine nach Regel 12 in Stadtliga-Spielen, sowie in Pokalspielen, gegen einen Spieler verhängte Verwarnung ist ein Einspruch beim Schiedsrichterverantwortlichen nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Tag eingegangen sein. Die endgültige Entscheidung unterliegt dem Rechtsorgan.

§ 13

Einleitung von Verfahren

Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Die Einleitung geschieht insbesondere durch:

- a) Einsprüche von Mannschaften gegen die Wertung eines Stadtliga-Spiels, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entschiedenen Regelverstoß des Schiedsrichters oder auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle stützen.
- b) Anklage gegen Spieler durch die Staffelleitung bei besonders harten Verstößen der Rechts- und Verfahrensordnung

c) Anrufen der Rechtskommission durch die Staffelleitung

§ 14

Benachrichtigung der Betroffenen

Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Vorwurfs und Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung unverzüglich zu benachrichtigen. Nach Feldverweisen können Benachrichtigungen und Aufforderungen unterbleiben.

§ 15

Allgemeine Verfahrensvorschriften

1. Entscheidungen des Rechtorgans ergehen aufgrund schriftlichen E-Mail-Verkehrs. Im Einverständnis aller Beteiligten sowie bei einer Entscheidung über Rechtsfragen bei unstrittigem Sachverhalt kann auf Anordnung der Rechtskommission ohne schriftliche Verhandlung entschieden werden.
2. Beide betroffenen Parteien, gegebenenfalls auch der Schiedsrichter, sind dazu verpflichtet eine Stellungnahme zum Sachverhalt zu verfassen und diese per Mail einzureichen. Die Frist hierfür beträgt 5 Tage, beginnend mit dem Tag, wo das Vergehen stattfand.
3. Die Rechtskommission entscheidet innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Einsendungsfrist.
4. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmung über Schuld- und Straffragen ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.
5. Der Vorsitzende der Rechtskommission ist der Staffelleitung gegenüber verpflichtet, das Urteil schriftlich mitzuteilen.
6. Nach Versäumnissen von Einsendefristen der Stellungnahmen, wird ohne diese auf ein Urteil innerhalb einer Woche entschieden.

§ 17

Einspruch gegen Spielwertung

1. Einsprüche gegen die Wertung von Stadtliga-Spielen müssen innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Tages, an dem das Spiel stattgefunden hat, bei der Rechtskommission schriftlich eingelegt und in kurzer Form begründet werden. Der Einspruch kann nur mit Zustimmung der Rechtskommission zurückgenommen werden.
2. Einsprüche gegen die Spielwertung können unter anderem mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:
 - a) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft.
 - b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht.
 - c) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.
 - d) Mitwirkung eines Spielers unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss
 - e) Spielmanipulationen
3. War in einem Spiel ein Spieler nicht spiel- oder einsatzberechtigt, so ist das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler schuldhaft eingesetzt hatte, mit 0:2 verloren und für den Gegner mit 2:0 gewonnen zu werten, es sei denn, das Spiel war nach dem Einsatz des nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers noch nicht durch den Schiedsrichter fortgesetzt.

4. Liegt ein Fall mit Alkohol- oder Rauschmittelwirkung vor, ohne dass Spieler oder Mannschaften ein Verschulden vorgeworfen werden kann, ist das Spiel zu wiederholen; der Spielort der Wiederholung ist derselbige.

§ 17a

Einspruch bei Spielmanipulationen

1. Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist zusätzlich zu Sanktionen mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation vorliegt, die das Spielergebnis beeinflusst hat; der Einspruchsberechtigte hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.
2. Bei einem infolge nachgewiesener, ergebnisbeeinflussender Manipulation begründeten Einspruch gegen eine Spielwertung kann entweder auf Spielwiederholung oder Spielwertung entsprechend 2:0 / 0:2 erkannt werden. Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses, jedoch nicht auf den Ausgang des Spiels Einfluss, so führt dies in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung oder Spielwertung.

§ 18

Verfahren bei Nichtaustragung eines Stadtliga-Spieles (Verzicht, Nichtantreten, verspätetes Antreten, Spielabbruch)

1. Der Verzicht auf ein Stadtliga-Spiel durch einen Teilnehmer ist ausgeschlossen.
2. Wer schuldhaft zu einem Stadtliga-Spiel nicht antritt, ist Verlierer, sein Gegner Sieger des Spiels. Das Spiel wird mit 2:0 Toren für den Sieger gewertet. Das Nichtantreten kann nicht damit entschuldigt werden, dass der Nichtantretende vorbringt, unter Benutzung nicht öffentlicher Verkehrsmittel angereist und dabei durch Unfall aufgehalten worden zu sein.
3. Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht rechtzeitig an, so hat der Gegner die Pflicht, bis zu 45 Minuten zu warten. Nach Ablauf dieser Zeit ist er berechtigt, das Spiel nicht auszutragen. Das Spiel wird für die säumige Mannschaft mit einem Torverhältnis von 0:2 als verloren gewertet. Außerdem kann die Rechtskommission gegen die säumige Mannschaft auf Punktabzug im Wiederholungsfall erkennen. Wird das Spiel gleichwohl nach Ablauf dieser 45 Minuten noch ausgetragen, so wird es entsprechend seinem Ausgang gewertet. Fällt ein Spiel aus, weil eine Mannschaft durch höhere Gewalt an der Austragung gehindert ist, so ist es von der Staffelleitung neu anzusetzen. Ob höhere Gewalt vorlag, entscheidet im Zweifelsfall die Rechtskommission.
4. Wird ein Stadtliga-Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen. Trifft eine Mannschaft oder beiden Mannschaften Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:2-Toren für verloren, dem Unschuldigen mit 2:0-Toren für gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
5. Ist ein auf dem Spielfeld verlorenes Spiel für den Verlierer nachträglich rechtskräftig als gewonnen gewertet worden, so wird als Spielergebnis 2:0 eingesetzt. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und die andere als verloren gewertet wird. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert, angesetzte Spiele auszutragen, so werden die dadurch ausfallenden Spiele für die Mannschaft als mit 0:2 verloren gewertet.
6. Die Entscheidung über die Spielwertung trifft die Rechtskommission.

§ 19

Befangenheit von Richtern

1. Ein Mitglied der Rechtskommission darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder seine Mannschaft unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält und die Rechtskommission ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt.
2. Über Ablehnung entscheidet die Rechtskommission gleichermaßen. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 20

Vorsitzender der Rechtskommission

Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung verhindert, so bestimmt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ein anderes Mitglied seines Rechtsorgans zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

§ 21

Zeitpunkt der Wirksamkeit

Die vorstehende Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung ist am 01. Februar 2013 in Kraft getreten. Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung sind zu veröffentlichen und obliegen der Staffelleitung und der Rechtskommission.

SPIELORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Spielbetrieb

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die Meldung der Vereine bis spätestens zu dem auf der jeweiligen Staffeltagung festgelegten Termin beim Staffelleiter.
2. Pflichtspiele sind Punktspiele, Pokalspiele, einschließlich der Wiederholungs- und Entscheidungsspiele sowie Spiele der Hallenmeisterschaft.
3. Punktspiele dienen der Ermittlung der leistungsstärksten Mannschaft (Stadtmeister Breitensport-Fußball).
4. Pokalspiele werden von der spielleitenden Stelle zur Ermittlung eines Pokalsiegers angesetzt. Gegebenenfalls wird der Stadtligapokal in Turnierform ausgespielt.
5. Wiederholungsspiele sind Spiele, die auf Anordnung der Rechtskommission wiederholt werden müssen, gemäß Rechts- und Verfahrensordnung.
6. Entscheidungsspiele sind Spiele, die nach Beendigung der Rundenspiele bei Punkt- und Torgleichheit zur Ermittlung des Meisters angesetzt werden müssen.
7. Wiederholungsspiele, Entscheidungsspiele und Spielverlegungen werden von der spielleitenden Stelle neu angesetzt.
8. Nach Abschluss der Pflichtspiele kann bei gegebener Voraussetzung ein Hallenmeister für Breitensport-Fußball ermittelt werden.
9. Bei Ermittlung des Hallenmeisters finden die Richtlinien für Fußballspiele in der Halle entsprechend Anwendung.

§ 2 – Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur die Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis für den Verein sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen müssen von der Staffelleitung genehmigt werden.
2. Ein Spieler darf grundsätzlich nur in der Mannschaft spielen, für die er die Spielerlaubnis besitzt.
3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur einmal die Mannschaft wechseln; wenn der abgebende Verein einem Vereinswechsel zustimmt.
4. Ein Wechsel vom aktiven Spielbetrieb in den Fußball-Breitensport ist während des laufenden Spielbetriebes (Meisterschaft, Pokal, Halle) nur 1 x im laufenden Spieljahr für den einzelnen Spieler möglich. Die Passnummer (aktiv) ist dem Staffelleiter mitzuteilen (zur Überprüfung der Abmeldung). Als nichtaktiv gilt dieser Spieler dann nach einer Frist von 6 Wochen ab Abmeldung bzw. Saisonende.
5. Spielberechtigt sind aktive Spieler bis zur Spielklasse: 1. Kreisklasse. Als aktiver Spieler gilt derjenige, der auf dem Spielberichtsbogen eines Pflichtspieles steht. Pflichtspiele sind Pokal- sowie Meisterschaftsspiele. Auf dem Spielberichtsbogen dürfen pro Mannschaft nur 2 aktive Spieler ent-

halten sein. Während des Spieles dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als 1 aktiver Spieler auf dem Spielfeld stehen.

6. Spielberechtigt sind alle Spieler, die bis zum Zeitpunkt des Punktspiels dem Staffelleiter schriftlich gemeldet worden sind.

§ 3 – Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung wird durch das Ausfüllen des Vordrucks (Vordruck BSF Nr. 001 bzw. Mannschaftsmeldebogen) und die auf Gegenzeichnung des Staffelleiters auf diesen Vordruck erteilt. Dieser kann im Original oder per Mail den Staffelleiter übermittelt werden. Sollte sich im Nachgang der Erteilung der Spielerlaubnis herausstellen, dass der Antrag fehlerhaft war erlischt die Spielgenehmigung mit sofortiger Wirkung und der Fall wird der Rechtskommission zur Entscheidung übergeben.

2. Der Spielerantrag muss mindestens folgende Erkennungsmerkmale und Daten enthalten:

a) Name, Vorname , Geburtsdatum des Spielers

b) Name und des Vereins

c) Sollte der Spieler aktiv sein bzw. in der jeweiligen Spielsaison aktiv gewesen sein, dann ist auf dem Antrag die Spielerpassnummer einzutragen.

3. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragung im Spielerantrag, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

§ 4 – Erwerb und Umfang der Spielerlaubnis

1. Für die Erteilung der Spielerlaubnis ist der Staffelleiter zuständig. Sie erfolgt auf Antrag des Vereins mit dem dafür vorgesehenen Formular (Vordruck BSF Nr. 001).

2. Jeder Verein darf in einem Pflichtspiel beliebig wechseln.

II. Spielerlaubnis und Vereinswechsel

§ 5 – Spielerlaubnis bei Zustimmung

1. Stimmt der abgebende Verein, für den dem Spieler zuletzt eine Spielberechtigung erteilt worden ist, bei einer erfolgten Abmeldung dem Vereinswechsel zu, ist der Spieler für Pflichtspiele des aufnehmenden Vereins nach Eingang des Spielantrages beim Staffelleiter im laufenden Spieljahr spielberechtigt.

§ 6 – Spielerlaubnis bei Nichtzustimmung

1. Stimmt der abgebende Verein, für den dem Spieler zuletzt eine Spielberechtigung erteilt worden ist, bei einer Abmeldung dem Vereinswechsel im laufenden Spieljahr nicht zu, ist dem Spieler die Spielerlaubnis für die Teilnahme an Pflichtspielen des aufnehmenden Vereins im neuen Spieljahr zu erteilen.

III. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§ 7 – Spielzeit

1. Die Spielzeit beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Pflichtspiel des Kalenderjahres.
2. Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten.
3. Die Spielzeit bei Pokalspielen beträgt 2 x 35 Minuten. Ausnahme: Wenn der Pokalsieger in Turnierform ermittelt wird entscheidet die Turnierleitung über die Spielzeit. Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird das Spiel um 2 x 10 Minuten verlängert. Falls dann noch kein Sieger feststeht, erfolgt die endgültige Entscheidung durch Strafstoßschießen entsprechend den DFB-Regeln.
4. Spielverlegungen sind spätestens 3 Kalendertage vor Spielbeginn dem Staffelleiter fernmündlich zu melden und in einem Antrag, der die zwingende Notwendigkeit beinhaltet, schriftlich zu fixieren (auch per Mail).

Die beantragende Mannschaft hat sich mit dem Spielgegner eigenständig innerhalb von 1 Woche nach dem ursprünglichen Ansetzungstermin über eine Neuansetzung zu einigen. Gibt es keine Einigung, ist der Vorsitzende der Spielkommission innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem ursprünglichen Ansetzungstermin durch die beantragende Mannschaft über den Sachverhalt zu informieren.

Der Vorsitzende der Spielkommission setzt das ausgefallene Spiel neu an, eine erneute Verschiebung ist nicht mehr zu-lässig. Bei Nichtantreten einer Mannschaft erfolgt die Wertung lt. §14 Abs.4.

Die Mannschaft, welche die Spielverlegung beantragt hat, ist verpflichtet, den Schiedsrichter in jedem Falle über den neuen Termin zu verständigen.

5. Spielabsagen am Spieltag wegen Unbespielbarkeit des Platzes obliegen nur dem Schiedsrichter in Absprache mit beiden Mannschaftsleitern. Den beteiligten Mannschaften sowie dem Schiedsrichter wird der neue Spieltermin mitgeteilt.

§ 8 – Rechte und Pflichten der Vereine

1. Die Vereine sind verpflichtet, die erhobenen Gebühren entsprechend der Finanzordnung des Fußballkreises "Westhavelland" für Breitensport-Fußball-Mannschaften, Anhang VI., vor Beginn der Pflichtspiele zu entrichten.
2. Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten Spielbeginn antreten. Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich an, sind die Anwesenden verpflichtet, eine Wartezeit von 30 Minuten einzuhalten.
3. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens 5 Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielschluss ergänzen. Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als 4 Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet.
4. Der Spielführer ist Ansprechpartner für den Schiedsrichter. Für den Fall des Ausscheidens des Spielführers während des Spiels muss ein Vertreter benannt werden.

§ 9 – Spielkleidung

1. Die Heimmannschaft hat die Spielkleidung bzw. Teile der Spielkleidung zu wechseln, wenn diese sich nach der Auffassung des Schiedsrichters nicht hinreichend von der der Gastmannschaft unterscheidet.
2. Der Spielführer muss eine sichtbare Armbinde tragen.
3. Jeder Spieler hat Schienbeinschoner zu tragen. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Spieler ohne Schienbeinschoner vom Spiel auszuschließen bzw. keine Spielerlaubnis zu erteilen.
4. Alle Mannschaften haben Spielkleidungen zu tragen, die mit Rückennummern versehen sind. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.

§ 10 – Spielerkontrolle und Spielbericht

1. Die Ausweise sind auf Nachfrage dem Schiedsrichter bzw. der Mannschaftenverantwortlichen bei allen Spielen vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen, nachdem die gegenseitige Kontrolle des Spielberichts bogens durch die Mannschaften erfolgt ist. Beanstandungen sind dem Schiedsrichter mitzuteilen und von diesem auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
2. Spieler, deren Ausweis nicht vorliegt, müssen auf dem Spielbericht ihre eigenhändige Unterschrift hinter dem Namen leisten.
3. Außerdem hat der Verein nach Aufforderung den Ausweis innerhalb einer Frist von 3 Tagen der Rechtskommission und dem Staffelleiter zur Überprüfung der Spielberechtigung vorzulegen.
4. Bei allen Spielen ist ein Spielbericht unter Verwendung der amtlichen Spielformulare anzufertigen. Die Vereine und der Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Eintragungen sorgfältig und wahrheitsgemäß vorzunehmen.
5. Nach dem Spiel haben die Vertreter beider Mannschaften mit ihren eigenhändigen Unterschriften auf dem Spielberichtsbogen die sie betreffenden Angaben zu bestätigen und die Eintragungen des Schiedsrichters zu sonstigen Vorkommnissen und Feldverweisen zur Kenntnis zu nehmen.
6. Spielberichte sind innerhalb von 2 Tagen durch die gastgebende Mannschaft an die Staffelleitung zu übergeben, beginnend am Tag nach dem Spiel.

§ 11 – Spielsperren und Verwarnungen

1. Der Schiedsrichter kann einen Spieler einmal während eines Spieles durch Vorzeigen einer gelben Karte verwarnen.
2. Müsste ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorweisen der gelben Karte ein weiteres Mal verwarnt werden, so hat der Schiedsrichter ihn durch Vorweisen der gelben und roten Karte für die Dauer des Spieles des Feldes zu verweisen.

Ein mit der gelben und roten Karte für die weitere Dauer des Spieles des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch am folgenden Pflichtspieltag für einen Spieltag gesperrt.

3. Einen Feldverweis auf Dauer hat der Schiedsrichter durch Vorweisen der roten Karte auszusprechen. Der betroffene Spieler ist automatisch solange gesperrt, bis die Entscheidung über die Sperre das entsprechende Rechtsorgan erfolgt ist.
4. Erhält ein Spieler in der laufenden Meisterschaft 3 gelbe Karten, ist er automatisch für das nächste Spiel gesperrt. Die gelben Karten verfallen mit Ablauf der jeweiligen Saison.
5. Die Mindestdauer der Sperre ergibt sich entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung des Fußball-Landesverbandes Brandenburg (RuVO).

IV. Pflichtspiele

§ 12 – Teilnahme an Pflichtspielen

1. Jeder bis zum Stichtag des laufenden Kalenderjahres beim Staffelleiter angemeldete Verein hat das Recht, an Pflichtspielen teilzunehmen.
2. Der Verzicht auf ein Pflichtspiel ist nicht zulässig.

§ 13 – Meldungen von Schiedsrichtern

1. Jede Mannschaft hat die Pflicht, befähigte Schiedsrichter zu stellen.
2. Tritt ein Schiedsrichter nicht an, so ist die gastgebende Mannschaft verpflichtet, einen befähigten Schiedsrichter zu stellen. Ist die gastgebende Mannschaft mit nur 7 Spielern vertreten, so ist ein befähigter Schiedsrichter von der Gastmannschaft zu stellen. Sind beide Mannschaften mit nur 7 Spielern vertreten, wird das Spiel neu angesetzt.

§ 14 – Spielwertung

1. Ein Spiel wird für den Sieger mit 3 Pluspunkten, für den Verlierer mit 0 Punkten und ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je 1 Punkt gewertet.
2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.
3. Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Boden statt.
4. Ein Spiel wird einer Mannschaft mit 0 Punkten und 0:2 Toren als verloren und dem Gegner mit 3 Punkten und 2:0 Toren gewertet, wenn sie
 - a) schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig antritt oder
 - b) einen Spieler ohne Spielberechtigung einsetzt.
5. Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Pflichtspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme zu streichen.
6. Scheidet eine Mannschaft aus der laufenden Meisterschaft aus, werden die ausgetragenen Spiele annulliert und für die nicht ausgetragenen Spiele erfolgt keine Wertung.

V. Regelwerk

§ 1 – Kleinfeldregeln des DFB

1. Die nichtangepassten Regeln entsprechen dem Regelwerk des DFB für Kleinfeldfußball. Für die Umsetzung und Korrektheit der Anwendung ist der Schiedsrichter verantwortlich.

SCHIEDSRICHTER- ORDNUNG

§ 1 – Allgemeine Bestimmungen

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielverkehrs. 2. Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 15. Lebensjahres erforderlich. 3. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden bzw. sollte über Regelkenntnis verfügen.

§ 2 – Pflichten in Bezug auf das Spiel

1. Die Schiedsrichter sollen rechtzeitig vor dem Spiel anwesend sein, so dass das Spiel zur festgesetzten Spielzeit beginnen kann. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen: a) die Bespielbarkeit des Platzes, b) den Aufbau des Spielfeldes, c) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler, d) das Spielmaterial.
2. Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den ihm übergebenen Spielberichtsbogen ordnungsgemäß auszufüllen.

§ 3 – Entschädigung für Schiedsrichter

1. Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter beträgt 10,00 (zehn) EUR und wird durch die gastgebende Mannschaft bezahlt.

FINANZ- ORDNUNG

§ 1 – Grundlage

Sportrechtliche Grundlage des gesamten Finanzwesens ist die mehrheitliche Festlegung der Höhe der Abgaben durch die Mannschaftsleiter und den Staffelleiter.

§ 2 – Einleitung von Verfahren

Für das in der Spielordnung festgelegte Genehmigungsverfahren sind mit dem Meldetermin des laufenden Kalenderjahres, folgende Gebühren beim Staffelleiter einzuzahlen:

1. Startgebühren	50,00	EUR
2. Eventuelle Nachzahlungen, wenn das eingenommene Geld nicht für die Ausgaben ausreichend ist. Dies erfolgt nur gegen Nachweis des Staffelleiters.		